

Beschluss zur Neufassung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung)

| | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---------------------|--------------------|
| Vorlage an: | <input type="checkbox"/> | Verwaltungsrat | - nicht öffentlich |
| | <input checked="" type="checkbox"/> | Verbandsversammlung | - öffentlich - |

Beratungsfolge:

| | | |
|---------------------|---------------|--------------------|
| Verwaltungsrat | am 16.05.2023 | - nicht öffentlich |
| Verbandsversammlung | am 06.06.2023 | - öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung). Die bisherige Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung) vom 27. November 2019, wird aufgehoben.

| | |
|----------------|--------------------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: |
| | Nein-Stimmen: |
| | Stimmenthaltungen: |

Begründung:

Da sich die Verwaltungsgebühren aufgrund tariflicher Erhöhungen von Gehaltskosten sowie gestiegenen Nebenkosten geändert haben, musste eine Anpassung der Kostensatzung vorgenommen werden, um eine kostendeckende Verwaltungsarbeit zu gewährleisten. Somit wurden die Kosten neu kalkuliert und im Kostenverzeichnis aufgenommen.

Die Kostensatzung wurde im Vorfeld mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Die Landesdirektion Sachsen gab dabei die Empfehlung, die Satzung auf den rechtlich aktuellen Stand zu bringen, daher wurden Zitierungen aus dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz in die Satzung aufgenommen und die rechtlichen Grundlagen angepasst (siehe Synopse). Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Anlagen

Synopse Kostensatzung neu und alt mit farblicher Einarbeitung der geänderten Texte
 Synopse Kostenverzeichnis mit farblicher Einarbeitung der geänderten Gebühren
 Neufassung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldentall“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung) mit dazugehöriger Anlage - Kostenverzeichnis

**Satzung zur Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung
weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes
„Muldental“ (Freiberger Mulde)**

(Kostensatzung vom 26.11.2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2019 folgende Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Auslagen
- § 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 6 Inkrafttreten

**Neufassung der Satzung zur Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung
weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes
„Muldental“ (Freiberger Mulde)**

(Kostensatzung vom 26.11.2019)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr
- § 4 Auslagen
- § 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 6 Mahnung und Vollstreckung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen); nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwVG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwVG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben (Amtshandlungen); nach den Vorschriften dieser Satzung. Davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungen, die gegenüber den Verbandsmitgliedern erbracht werden.

§ 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwVG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwVG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 11 und 12 SächsVwVG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000 EUR erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 SächsVwVG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung

| | |
|---|---|
| <p>(3) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 Satz 2 ergibt.</p> <p>(4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.</p> <p>(5) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.</p> <p>(6) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Verwaltungskostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.</p> <p>Weitere Auslagen über den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG hinaus, sind insbesondere:</p> | <p>stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(3) Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist oder sich dies aus Abs. 2 Satz 2 ergibt.</p> <p>(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.</p> <p>(4) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 vom Hundert vom Wert des Gegenstandes.</p> <p>(5) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.</p> <p>(6) Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Verwaltungskostenschuldner ohne gesonderte Ausweisung umgelegt.</p> <p>(4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Union inhaltlich bestimmte Gebührenregelungen enthalten sind, die von diesem Gesetz abweichen, finden diese bei der Bestimmung der Gebühren im Kostenverzeichnis Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.</p> <p>Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 über den Katalog des § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG hinaus, sind insbesondere erhoben werden:</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>1. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen (z. B. externe Rechtsberater) für ihre Tätigkeit zustehen;</p> <p>2. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.);</p> <p>3. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung.</p> <p>(2) In dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis ist bestimmt, dass Auslagen pauschal erhoben werden können.</p> <p>(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.</p> <p>§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere der § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,</p> <p>2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,</p> <p>3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,</p> <p>4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderer Personen (z. B. externe Rechtsberater),</p> <p>5. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.);</p> <p>6. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.</p> <p>(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.</p> <p>(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.</p> <p>(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.</p> <p>§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass</p> <p>Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere der § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 6 Mahnung und Vollstreckung</p> |
|---|--|

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des AZV „Muldental“ (Freiberger Mulde) vom 19.03.2019 außer Kraft.</p> <p>Halsbrücke, den 27.11.2019</p> <p>Volkmar Schreier Verbandsvorsitzender</p> <p>Anlage Kostenverzeichnis</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)</p> <p>Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist <ol style="list-style-type: none"> a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. <p style="text-align: right;">- Siegel -</p> | <p>Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten die Vorschriften des SächsVwKG und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Neufassung der Kostensatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung) vom 27. November 2019 (SächsABL. AAz. S. 865) außer Kraft.</p> <p>Halsbrücke, den 6. Juni 2023</p> <p>Volkmar Schreier Verbandsvorsitzender</p> <p>Anlage zu § 3 Abs. 1 Kostenverzeichnis</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)</p> <p>Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist <ol style="list-style-type: none"> a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. |
|--|---|

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in ~~§ 4 Abs. 4~~ Satz 1 ~~SächsGemO~~ genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis des AZV "Muldentail"

Anlage

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung vom 06.06.2023

Hinweis: 1 ZE (Zeiteinheit) entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe lfd. Nr.11)

| Lfd. Nr. | Amtshandlungen, öffentliche Leistungen | Gebühren in EUR |
|----------|---|---|
| 0 | Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind | Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 11 zzgl. Sachaufwand lfd. Nr. 5 und 12 |
| 1 | Erteilung einer Bescheinigung | |
| 1.1 | Bescheinigung über gezahlte Gebühren, Zahlungsstände und Kostenersätze | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE |
| 2 | Einsichtgewährung, Auskünfte | |
| 2.1 | Erteilung von Auskünften und Einsichtgewährung einfacher Art (nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dergleichen, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird) | kostenfrei |
| 2.2 | Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen und Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Bücher | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE |
| 3 | Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift |
| 4 | Aufnahme einer Niederschrift | |
| 4.1 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift zur Erhebung von Rechtsbehelfen) und dazu weitere Niederschriften | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE |
| 5 | Schreibauslagen/Vervielfältigungen | |
| 5.1 | Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen, auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten | |
| | DIN A4 schwarz-weiß | 0,12 EUR/Seite |
| | DIN A4 farbig | 0,18 EUR/Seite |
| | DIN A3 schwarz-weiß | 0,15 EUR/Seite |
| | DIN A3 farbig | 0,25 EUR/Seite |
| | größer DIN A3 | nach Aufwand |
| 6 | Sonstige Amtshandlungen | |
| | derjenige, der eine Amtshandlung verursacht bzw. in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird, muss die Kosten tragen; es handelt sich hierbei z. B. um vom Kunden verursachte Änderungs- oder Ablehnungsbescheide, Weiterberechnung von Rücklastschriften/Bankgebühren etc. | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung |

| | | |
|-----------|---|--|
| 7 | Übermittlung von Ergebnissen aus TV-Befahrungen und Ortungen der Abwasseranlagen | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung |
| 8 | Genehmigungen, Anordnungen und ähnliches | |
| 8.1 | Bearbeitung eines Einleitungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Einleitgenehmigung) | 35,00 EUR 45,00 EUR |
| 8.2 | Bearbeitung eines Einleitungsantrages für nichthäusliches Abwasser zur Erstellung eines Indirekteinleitervertrages | 150,00 EUR 180,00 EUR |
| 8.3 | Anordnung zum Trennen und/oder Verschluss des Hausanschlusses | 20,00 EUR 90,00 EUR |
| 8.4 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung | 35,00 EUR 45,00 EUR |
| 8.5 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung | 25,00 EUR 35,00 EUR |
| 8.6 | Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 20,00 EUR 25,00 EUR |
| 8.7 | Auskünfte zum Leitungsbestand und Stellungnahmen für Baugenehmigungen | 20,00 EUR 45,00 EUR |
| 8.8 | Schachtgenehmigung mit 1 bis 3 Lageplänen bis DIN A3 (Gültigkeit: max. 6 Monate) | 30,00 EUR |
| 8.9 | sonstige Genehmigungen und Anordnungen (z. B. Anordnung zum satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, Einbau und Nutzung eines Abscheiders oder einer Rückstausicherung oder von Abwasserhebeanlagen und Abwasserpumpenanlagen) | 30,00 EUR 45,00 EUR |
| 8.10 | Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 80,00 EUR |
| 9 | Einstellung der Abwasserentsorgung | |
| 9.1 | vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/ Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung |
| 9.2 | dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung |
| 10 | Begehungen vor Ort zur Prüfung | |
| 10.1 | Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme und ähnliches | 40,00 EUR 52,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12 |
| 10.2 | Wiederholte Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung | 35,00 EUR 45,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12 |

| | | |
|--------------|---|--|
| 10.3 | Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Brunnen-, Unter-, Nebenzähler) | 15,00 EUR 25,00EUR |
| 11 | Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand - ZE | |
| 11.1 | je angefangene Viertelstunde der Angestellten und Arbeiter u. ä. inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlicher Verwaltungsaufwand und Raumkosten | |
| 11.1.1 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für im öffentlichen Dienst Beschäftigte während der Dienstzeiten des Verbandes | 8,75 EUR/ZE 11,25 EUR/ZE |
| 11.1.2 | Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Verbandes | 25 v. H. Nr. 11.1 |
| 12 | Fahrtkostenersatz | |
| | pro angefangene, gefahrene Kilometer von der Dienststelle zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze | 0,35 EUR/km |
| 13 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren | |
| | gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) | |
| 13.1 | Mahnung nach § 13 SächsVwVG | 5,00 bis- 25,00 EUR |
| 13.2 | Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG | |
| 13.2.1 | wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt | 35,00 EUR |
| 13.2.2 | wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt | 45,00 EUR |
| 13.3 | Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG | 60,00 EUR |
| 13.4 | Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 25,00 bis- 150,00 EUR |
| 13.5 | Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG | 10,00 bis- 1.000,00 EUR |
| 13.6 | Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG | 25,00 bis 1.000,00 EUR |
| 13.7 | Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG | kostenfrei |
| 13.8 | Sonstiges | 8,75 EUR/ZE |
| 14-13 | Verwaltungsgebühr zur Erhebung einer Abgabe aus Kleineinleitungen | 12,50 EUR 16,00EUR |

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde)

(Kostensatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2023 folgende Neufassung der Kostensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 *Kostenpflicht*
- § 2 *Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG*
- § 3 *Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr*
- § 4 *Auslagen*
- § 5 *Stundung, Niederschlagung und Erlass*
- § 6 *Mahnung und Vollstreckung*
- § 7 *Inkrafttreten*

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde), im Folgenden „Verband“ genannt, erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach den Vorschriften dieser Satzung. Davon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Leistungen, die gegenüber den Verbandsmitgliedern erbracht werden.

§ 2 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 2 SächsVwKG die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal-

und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Union inhaltlich bestimmte Gebührenregelungen enthalten sind, die von diesem Gesetz abweichen, finden diese bei der Bestimmung der Gebühren im Kostenverzeichnis Anwendung.

§ 4 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 2 SächsVwKG zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.

Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder anderer Personen (z. B. externe Rechtsberater),
5. Kosten im Zahlungsverkehr (z. B. Rücklastschriften, Bankgebühren u. ä.);
6. Kosten der Abwasseranalytik für die Einleiter- und Indirekteinleiterüberwachung

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, insbesondere der § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Mahnung und Vollstreckung

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten die Vorschriften des SächsVwKG und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Kostensatzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben

des Abwasserzweckverbandes „Muldentale“ (Freiberger Mulde) (Kostensatzung) vom 27. November 2019 (SächsABL. AAz. S. 865) außer Kraft.

Halsbrücke, den 6. Juni 2023

Volkmar Schreiter
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Anlage zu § 3 Abs. 1
Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis des AZV "Muldental"

Anlage

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung vom 06.06.2023

Hinweis: **1 ZE (Zeiteinheit)** entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten. Zeiteinheiten werden je angefangene Viertelstunde kostenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten zum Ansatz gebracht (siehe lfd. Nr. 11)

| Lfd. Nr. | Amtshandlungen, öffentliche Leistungen | Gebühren in EUR |
|-----------------|---|---|
| 0 | Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind | Abrechnung gem. Stundensatz lfd. Nr. 11 zzgl. Sachaufwand lfd. Nr. 5 und 12 |
| 1 | Erteilung einer Bescheinigung | |
| 1.1 | Bescheinigung über gezahlte Gebühren, Zahlungsstände und Kostenersätze | 11,25 EUR/ZE |
| 2 | Einsichtgewährung, Auskünfte | |
| 2.1 | Erteilung von Auskünften und Einsichtgewährung einfacher Art (nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG in Rechtsvorschriften, Satzungen, Abwasserbeseitigungskonzept und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke sowie öffentlich zugängliche Akten, Karteien, amtliche Bücher und dergleichen, soweit die Einsichtnahme nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird) | kostenfrei |
| 2.2 | Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen und Einsichtnahme in Akten, Unterlagen und Bücher | 11,25 EUR/ZE |
| 3 | Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift |
| 4 | Aufnahme einer Niederschrift | |
| 4.1 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift zur Erhebung von Rechtsbehelfen) und dazu weitere Niederschriften | 11,25 EUR/ZE |
| 5 | Schreibauslagen/Vervielfältigungen | |
| 5.1 | Material-/Sachaufwand für die mit Druckern/Scannern hergestellten Vervielfältigungen, auch für Kopien von Bau-, Lage- oder Bestandsplänen/Karten | |
| | DIN A4 schwarz-weiß | 0,12 EUR/Seite |
| | DIN A4 farbig | 0,18 EUR/Seite |
| | DIN A3 schwarz-weiß | 0,15 EUR/Seite |
| | DIN A3 farbig | 0,25 EUR/Seite |
| | größer DIN A3 | nach Aufwand |
| 6 | Sonstige Amtshandlungen | |
| | derjenige, der eine Amtshandlung verursacht bzw. in dessen Interesse eine Amtshandlung vorgenommen wird, muss die Kosten tragen; es handelt sich hierbei z. B. um vom Kunden verursachte Änderungs- oder Ablehnungsbescheide, Weiterberechnung von Rücklastschriften/Bankgebühren etc. | 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Drittleistung |

| | | |
|-----------|---|---|
| 7 | Übermittlung von Ergebnissen aus TV-Befahrungen und Ortungen der Abwasseranlagen | 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung |
| | | |
| 8 | Genehmigungen, Anordnungen und ähnliches | |
| 8.1 | Bearbeitung eines Einleitungsantrages und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Einleitgenehmigung) | 45,00 EUR |
| 8.2 | Bearbeitung eines Einleitungsantrages für nichthäusliches Abwasser zur Erstellung eines Indirekteinleitervertrages | 180,00 EUR |
| 8.3 | Anordnung zum Trennen und/oder Verschluss des Hausanschlusses | 90,00 EUR |
| 8.4 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung | 45,00 EUR |
| 8.5 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung | 35,00 EUR |
| 8.6 | Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 25,00 EUR |
| 8.7 | Auskünfte zum Leitungsbestand und Stellungnahmen für Baugenehmigungen | 45,00 EUR |
| 8.8 | Schachtgenehmigung mit 1 bis 3 Lageplänen bis DIN A3 (Gültigkeit: max. 6 Monate) | 30,00 EUR |
| 8.9 | sonstige Genehmigungen und Anordnungen (z. B. Anordnung zum satzungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, Einbau und Nutzung eines Abscheiders oder einer Rückstausicherung oder von Abwasserhebeanlagen und Abwasserpumpenanlagen) | 45,00 EUR |
| 8.10 | Entscheidung zum Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 80,00 EUR |
| | | |
| 9 | Einstellung der Abwasserentsorgung | |
| 9.1 | vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/ Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen | 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung |
| 9.2 | dauerhafte Einstellung der Abwasserentsorgung durch Trennung/Verschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen | 11,25 EUR/ZE zzgl. Aufwand für die Dritt- leistung |
| | | |
| 10 | Begehungen vor Ort zur Prüfung | |
| 10.1 | Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahme und ähnliches | 52,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12 |
| 10.2 | Wiederholte Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung | 45,00 EUR zzgl. lfd. Nr. 12 |
| 10.3 | Verplombung von geeichten Messeinrichtungen (z. B. Brunnen-, Unter-, Nebenzähler) | 25,00 EUR |
| | | |
| 11 | Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand - ZE | |
| 11.1 | je angefangene Viertelstunde der Angestellten und Arbeiter u. ä. inklusive Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausrüstung, sächlicher Verwaltungsaufwand und Raumkosten | |
| 11.1.1 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für im öffentlichen Dienst Beschäftigte während der Dienstzeiten des Verbandes | 11,25 EUR/ZE |
| 11.1.2 | Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden des Verbandes | 25 v. H. Nr. 11.1 |

| | | |
|-----------|--|-------------|
| 12 | Fahrtkostenersatz pro angefangene, gefahrene Kilometer von der Dienststelle zum Besichtigungsort zzgl. der Stundensätze | 0,35 EUR/km |
| 13 | Verwaltungsgebühr zur Erhebung einer Abgabe aus Kleineinleitungen | 16,00 EUR |